Anhang C1

Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) (RREP Wind)

Natura 2000-Vorprüfungen

15.09.2026

Bearbeitung durch

bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber:	**Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte**	Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg
Auftragnehmer:	**Bosch & Partner GmbH** www.boschpartner.de	Kantstr. 63a 10627 Berlin
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Leena Jennemann	
Bearbeiter:	M. Sc. Anna Kraus Dr. Benjamin Bleyhl B. Eng. Philipp Szczecina	

Berlin, den 15.09.2026

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Vorprüfung 2

2 Planfestlegungen und potenzielle Auswirkungen 4

3 Methodische Vorgehensweise in der Natura 2000-Vorprüfung 6

4 Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung 7

4.1 Vorprüfung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung 7

4.2 Vorprüfung von EU-Vogelschutzgebieten 8

5 Literatur- und Quellenverzeichnis 16

5.1 Rechtsgrundlagen 16

5.2 Literatur 16

1 Anlass und Aufgabenstellung der Natura 2000-Vorprüfung

Derzeit schreibt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte das seit 2011 bestehende Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP MS) in dem Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ fort. Hintergrund ist, dass gemäß § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG) in jeder Planungsregion bis spätestens 31. Dezember 2027 1,4 % und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 2,1 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen sind.

Im 1. und 2. Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Wind (RREP Wind) wurde aufgrund der rechtlichen Vorgaben zunächst für Gebiete, die zur Erreichung des Flächenbeitragswerts in Frage kommen, geprüft, ob mit Ausweisung der Potenzialflächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen (VR Wind) erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietsnetz Natura 2000 sicher ausgeschlossen werden können.

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet (hier: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – GGB) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Erlasses „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002.

Für die im 1. und 2. Entwurf potenziell vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen wurde daher in einer Natura 2000-Vorprüfung dargestellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000-Gebiete in der Planungsregion und angrenzend offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Sachverhalt wurde für jede einzelne Fläche, in deren Wirkraum ein Natura 2000-Gebiet gelegen ist, untersucht. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten für geplante Vorranggebiete für Windenergieanlagen sicher ausgeschlossen werden können, kann in diesen Fällen auf die Erstellung einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegungen. Für die Beurteilung der Verträglichkeit werden die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete herangezogen. Gleichzeitig werden die maximalen Reichweiten der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen von den einzelnen potenziellen VR Wind zur Schutzgebietsgrenze berücksichtigt. Die für die Erhaltungsziele

bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes werden der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Als maßgebliche Bestandteile von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die Natura 2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall ist vertieft zu prüfen, ob die Umsetzung der Darstellung einzelner Vorranggebiete für Windenergieanlagen das betroffene Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

Die Natura 2000-Vorprüfung wurde in entsprechend den neuen Anforderungen gemäß Schreiben des Landwirtschaftsministeriums M-V zum Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland vom 16.04.2025 angepasst.

2 Planfestlegungen und potenzielle Auswirkungen

Im Zuge der Natura 2000-Vorprüfung wird die Gesamt-Flächenkulisse der Potenzialflächen, die für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Betrachtung kommen, untersucht.

Es werden keine Flächen von Europäischen Vogelschutzgebieten für die Ausweisung von VR Wind in Betracht gezogen[1].

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von VR Wind ist zu prüfen, ob die Windenergienutzung von außen in EU-Vogelschutzgebiete / Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb von Natura 2000-Gebieten abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit Planfestlegungen VR Wind auf die Schutzziele von VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) von VR Wind auf EU Vogelschutzgebiete	
baubedingte AW	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW	• Verlust von Habitaten der geschützten Vogelarten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Vogelarten
betriebsbedingte AW	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsempfindliche Vogelarten • Habitatverlust durch Störungen von geschützten Vogelarten insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit Planfestlegungen VR Wind auf die Schutzziele von GGB verbunden sein:

[1] Ausschlusskriterium gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07.02.2023

potenzielle Auswirkungen (AW) von VR Wind auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	
baubedingte AW	• Verlust von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und / oder Habitaten der Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (Bauflächen, Baustraßen etc.) • Individuenverluste von geschützten Arten durch Kollisionen mit dem Bauverkehr / mit Baumaschinen (z.B. Kran) • Störungen von geschützten Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
anlagebedingte AW	• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten von Anhang II-Arten durch Flächeninanspruchnahme (WEA, Zuwegung) • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche Fledermausarten und charakteristischen Arten der FFH-LRT
betriebsbedingte AW	• Kollisionsbedingte Individuenverluste • Barrierewirkungen für Austauschbeziehungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Nahrungs- und Ruhegebiete) pendelnde störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Fledermausarten und charakteristische Arten der FFH-LRT • Störungen von Anhang II-Arten und charakteristischen Arten der FFH-LRT insbesondere durch visuelle Wirkungen und Lärm

3 Methodische Vorgehensweise in der Natura 2000-Vorprüfung

Mit den VR Wind sind die in Kap. 2 beschriebenen Auswirkungen verbunden, die bei Bedarf in vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen detailliert untersucht werden.

Zunächst werden in der Vorprüfung die gegenüber dem Vorhabenstyp der VR Wind potenziell empfindlichen Arten ermittelt. Für solche Arten, für die gegenüber Windenergieanlagen keine Empfindlichkeiten bekannt sind (z.B. Kollisionen, Störung) wird eine Beeinträchtigung in der Regel im Vorhinein ausgeschlossen, da durch die geplanten VR Wind keine Flächeninanspruchnahme in den Schutzgebieten vorgenommen wird (vgl. Kap. 4.1 und 4.2). Für VR Wind welche unmittelbar angrenzend an Vogelschutzgebiete gelegen sind oder innerhalb von maximal 500 m, so wird geprüft, ob nicht-windenergieempfindliche Arten durch baubedingte Störungen beeinträchtigt sein können.

Werden die Planfestlegungen im Umfeld von 525 m um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung geplant, ist es möglich, dass die davon ausgehenden Wirkungen auf spezifische Empfindlichkeiten von Schutzgebietszielen (FFH-Lebensraumtypen, Zielarten) treffen. In der Vorprüfung wird entsprechend darüber hinaus geprüft, ob in den GGB windenergiesensible Zielarten vorkommen, die potenziell erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Zur Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von geplanten VR Wind auf EU-Vogelschutzgebiete (VSG) werden zunächst die VR Wind ermittelt, welche sich innerhalb von 7.000 m um VSG befinden, welches dem größten Prüfabstand von windenergiesensiblen Arten in Mecklenburg-Vorpommern entspricht (vgl. AAB-WEA, LUNG MV 2016a). Im nächsten Schritt wird der Einwirkbereich ausgehend von den VR Wind in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der jeweils vorkommenden Arten der VSG überprüft. Die Einwirkbereiche von VR Wind auf VSG orientieren sich entsprechend an den erweiterten Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 BNatSchG sowie an den empfohlenen Prüfbereichen windenergiesensibler Vogelarten gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe – Teil Vögel (LUNG MV 2016a).

In der Vorprüfung werden die einzelnen betroffenen Natura 2000-Gebiete als Ganzes betrachtet. Das bedeutet, dass eine potenzielle Vorkommen empfindlicher Arten in der Vorprüfung noch nicht ermittelt werden. Es wird somit pauschal geprüft, ob potenziell Konflikte mit der Planung von VR Wind aufgrund des für das VSG definierten Schutzzwecks entstehen können.

4 Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung

4.1 Vorprüfung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Baubedingte Störungen können für die in Anhang II der FFH-RL aufgelisteten erhaltungszielgegenständlichen Arten zeitlich begrenzt werden. Von einem dauerhaften Habitatverlust durch Scheuchwirkung durch baubedingte Störungen ist nicht auszugehen.

Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind gemäß LUNG MV 2016b nicht bekannt (vgl. LUNG MV 2016b, S. 14). Aufgrund neuerer Erkenntnisse lässt sich dies jedoch nicht grundsätzlich für alle Fledermausarten ausschließen. Ellerbrok et. al. (2022) und Voigt et al. (2024) stellten Meidungsreaktionen, insbesondere von Arten, welche in strukturell reichen Habitaten wie Wäldern leben und jagen, aufgrund von Lärmemissionen und Luftturbulenzen durch Windenergieanlagen fest.

Betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen innerhalb des GGB während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind insbesondere für Fledermäuse, die in reich strukturierten Habitaten leben und jagen, denkbar (ebd).

Auch außerhalb der GGB besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse Bereiche der geplanten VR Wind sowie angrenzende Flächen im GGB als Nahrungsgebiet nutzen. Entsprechend kann es zu kollisionsbedingten Individuenverlusten von geschützten Fledermäusen an Windenergieanlagen kommen. Für die im Umfeld der geplanten VR Wind gelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung kann festgestellt werden, dass diejenigen Fledermausarten, die als Schutzzweck für die GGB definiert sind, nach AAB-WEA – Teil Fledermäuse in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2016b) nicht als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt sind.

Für die weiteren Anhang II-Arten der FFH-RL ist nicht von besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Bau, der Anlage und dem Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen.

Als einzige windenergiesensible Anhang II-Art der GGB in der Planungsregion ist somit das Große Mausohr zu betrachten, welches als strukturgebundene Art gemäß Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) als störungsempfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Region Mecklenburgische Seenplatte und angrenzend können nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung sind vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen im Kontext der Ausweisung von VR Wind der Planungsregion im weiteren Planungsverfahren für 15 geplante VR Wind und 6 GGB im 1. Entwurf und 5 VR Wind und 4 GGB im 2. Entwurf zu erarbeiten:

GGB	VR Wind im 1. Entwurf	VR Wind im 2. Entwurf
DE2442301	74_Schwinkendorf	Fläche nicht im 2. Entwurf
	75_Torgelow a.S.	Fläche nicht im 2. Entwurf
	76_Waren-O	76_Waren-O
DE2446301	46_Burg Stargard	Fläche nicht im 2. Entwurf
	103_Sabel	Fläche nicht im 2. Entwurf
DE2543301	57_Ankershagen	Fläche nicht im 2. Entwurf
	55_Klein Vielen	55_Klein Vielen
	65_Groß Dratow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	56_Groß Vielen	Fläche nicht im 2. Entwurf
	102_Neustrelitz	102_Neustrelitz
DE2545303	52_Werder-1	Fläche nicht im 2. Entwurf
	53_Hohenzieritz	53_Hohenzieritz
	48_Wanzka	Fläche nicht im 2. Entwurf
DE2547301	39_Woldegk	Außerhalb des Prüfradius aufgrund neuem Flächenzuschnitt
DE2646305	42_Triepkendorf	42_Triepkendorf

4.2 Vorprüfung von EU-Vogelschutzgebieten

Die geplanten VR Wind liegen aufgrund der Anwendung von VSG als Ausschlusskriterium im Rahmen der Ausweisung von VR Wind vollständig außerhalb von VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Für die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 können sich Konflikte, die außerhalb der VSG entstehen, nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten der Gebiete von bestimmten Lebensraumfunktionen außerhalb der VSG abhängig ist.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) fliegende Vögel auch außerhalb der VSG zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen. Einige geplante VR Wind befinden sich in ihrem Abstand zu Vogelschutzgebieten innerhalb des Einwirkbereichs (Prüfbereiche gem. LUNG MV 2016a) von gegenüber WEA störungssensiblen Vogelarten. Aus diesem Grund lassen sich Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- und Zerschneidungswirkungen von windenergiesensiblen Anhang I / Art. 4 Vogelarten nicht sicher ausschließen.

Beim Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb von VSG kann es aufgrund der drehenden Rotoren zu kollisionsbedingten Individuenverlusten bei Flugbewegungen zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) kommen. Entsprechend wird untersucht, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen. Einige geplante VR Wind befinden sich in ihrem Abstand zu Vogelschutzgebieten innerhalb des Einwirkbereichs (Prüfbereiche gem. LUNG MV 2016a sowie erweiterte Prüfbereiche gem. Anlage 1 BNatSchG) von kollisionsgefährdeten Vogelarten. Aus diesem Grund lassen sich Beeinträchtigungen von kollisionsbedingte Individuenverluste von kollisionsgefährdeten Anhang I / Art. 4 Vogelarten nicht sicher ausschließen.

Abhängig von der Lage der geplanten VR Wind zu den Vogelschutzgebieten in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und angrenzend, sind Lebensraumverluste von besonders störungsempfindlichen Vogelarten, die gleichzeitig als Schutzzweck von VSG definiert sind, aufgrund von Scheuchwirkungen durch betriebsbedingte Störungen möglich. Da einzelne geplante VR Wind teils direkt an EU-Vogelschutzgebiete angrenzen oder in geringen Abständen verortet sind, sind Habitatverluste aufgrund von Scheuchwirkungen störungsempfindlicher Arten gemäß AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV 2016a) in einigen Fällen nicht sicher auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von EU-Vogelschutzgebieten in der Region Mecklenburgische Seenplatte und angrenzend können somit nicht ausgeschlossen werden. Vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen im Kontext der Ausweisung von VR Wind sind für die derzeitige Gesamt-Flächenkulisse der Planungsregion im weiteren Planungsverfahren für 89 geplante VR Wind und 16 VSG im 1. Entwurf und 50 VR Wind und 16 VSG zu erarbeiten:

VSG	VR Wind im 1. Entwurf	VR Wind im 2. Entwurf
DE1941401	1_Brudersdorf	Fläche nicht im 2. Entwurf
	4_Beestland	Fläche nicht im 2. Entwurf
	7_Demmin-Vorwerk	7_Demmin-Vorwerk
	5_Kletzin	5_Kletzin
	8_Buschmühl	Fläche nicht im 2. Entwurf
DE2147401	5_Kletzin	5_Kletzin
	6_Siedenbrünzow	6_Siedenbrünzow
	7_Demmin-Vorwerk	7_Demmin-Vorwerk
	8_Buschmühl	Fläche nicht im 2. Entwurf
	100_Siedenbrünzow B-Plan	Fläche nicht im 2. Entwurf
DE2242401	74_Schwinkendorf	Fläche nicht im 2. Entwurf
	2_Schwarzenhof	Fläche nicht im 2. Entwurf
	3_Schorrentin	3_Schorrentin
	77_Vollrathsruhe	Fläche nicht im 2. Entwurf
	73_Liepen	73_Liepen
	9_Beggerow	9_Beggerow
	72_Scharpzow	72_Scharpzow
	4_Beestland	Fläche nicht im 2. Entwurf
	7_Demmin-Vorwerk	7_Demmin-Vorwerk
	75_Torgelow a.S.	Fläche nicht im 2. Entwurf
	8_Buschmühl	Fläche nicht im 2. Entwurf
	1_Brudersdorf	Fläche nicht im 2. Entwurf
DE2243401	72_Scharpzow	72_Scharpzow

DE2339402	79_Sparow	79_Sparow
	80_Malchow	80_Malchow
	78_Alt Gaarz	78_Alt Gaarz
DE2344401	62_Groß Flotow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	63_Groß Varchow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	61_Marihn	61_Marihn
	69_Bredenfelde	69_Bredenfelde
	58_Penzlin	58_Penzlin
	51_Alt Rehse	Fläche nicht im 2. Entwurf
	19_Schossow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	20_Breesen	20_Breesen
	60_Möllenhagen	Fläche nicht im 2. Entwurf
	68_Varchentin	68_Varchentin
	64_Möllenhagen-W	64_Möllenhagen-W
	70_Jürgenstorf	Fläche nicht im 2. Entwurf
	50_Weitin	50_Weitin
	17_Gützkow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	52_Werder-1	Fläche nicht im 2. Entwurf
	54_Werder-2	Fläche nicht im 2. Entwurf
	59_Rumpshagen	59_Rumpshagen
	53_Hohenzieritz	53_Hohenzieritz
	66_Groß Plasten	66_Groß Plasten
	21_Altentreptow-W	21_Altentreptow-W
	56_Groß Vielen	Fläche nicht im 2. Entwurf

	18_Gültz	18b_Gültz c
DE2347401	33_Galenbeck	Fläche nicht im 2. Entwurf
	32_Kotelow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	31_Lübbersdorf	31_Lübbersdorf
	28_Bartow-2	28a_Bartow-2
	24_Breest	Fläche nicht im 2. Entwurf
	30_Friedland	30_Friedland
	23_Altentreptow-O	23_Altentreptow-O
	26_Bartow-1	26_Bartow-1
	27_Pritzenow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	29_Friedland-S	29_Friedland-S
	101_Friedland NW	Fläche nicht im 2. Entwurf
DE2441401	78_Alt Gaarz	78_Alt Gaarz
	83_Lexow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	77_Vollrathsruhe	Fläche nicht im 2. Entwurf
	84_Groß Kelle	84_Groß Kelle
	79_Sparow	79_Sparow
	80_Malchow	80_Malchow
DE2446401	38_Pasenow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	40_Oltschlott	Fläche nicht im 2. Entwurf
	36_Neubrandenburg-O	Fläche nicht im 2. Entwurf
	35_Kublank	Fläche nicht im 2. Entwurf
	46_Burg Stargard	Fläche nicht im 2. Entwurf
	37_Sponholz-O	Fläche nicht im 2. Entwurf

	103_Sabel	Fläche nicht im 2. Entwurf
	45_Warbende	45_Warbende
DE2448401	33_Galenbeck	Fläche nicht im 2. Entwurf
	32_Kotelow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	34_Schönhausen	34_Schönhausen
	30_Friedland	30_Friedland
DE2547471	39_Woldegk	39_Woldegk
	42_Triepkendorf	42_Triepkendorf
	43_Cantnitz	43_Cantnitz
	40_Oltschlott	Fläche nicht im 2. Entwurf
	45_Warbende	45_Warbende
	34_Schönhausen	34_Schönhausen
	38_Pasenow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	46_Burg Stargard	Fläche nicht im 2. Entwurf
	47_Cammin	47_Cammin
	44_Carpin	44_Carpin
	35_Kublank	Fläche nicht im 2. Entwurf
	103_Sabel	Fläche nicht im 2. Entwurf
	104_Blankensee	Fläche nicht im 2. Entwurf
	105_Watzkendorf	Fläche nicht im 2. Entwurf
DE2640401	91_Bütow-Zepkow	91_Bütow-Zepkow
	81_Satow	81_Satow
	92_Massow	92_Massow
	87_Kogel	87_Kogel

	89_Fincken-Leizen	89_Fincken-Leizen
	82_Walow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	88_Rogeez	Fläche nicht im 2. Entwurf
	93_Grabow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	83_Lexow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	90_Dambeck	90_Dambeck
DE2642401	85_Gotthun	Fläche nicht im 2. Entwurf
	90_Dambeck	90_Dambeck
	84_Groß Kelle	84_Groß Kelle
	91_Bütow-Zepkow	91_Bütow-Zepkow
	96_Leussow	96_Leussow
	86_Woldzegarten	Fläche nicht im 2. Entwurf
	65_Groß Dratow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	95_Mirow	95a_Mirow a
		95b_Mirow b
	76_Waren-O	76_Waren-O
	83_Lexow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	89_Fincken-Leizen	89_Fincken-Leizen
	57_Ankershagen	Fläche nicht im 2. Entwurf
	55_Klein Vielen	55_Klein Vielen
	87_Kogel	87_Kogel
	102_Neustrelitz	102_Neustrelitz
DE2645402	52_Werder-1	Fläche nicht im 2. Entwurf
	54_Werder-2	Fläche nicht im 2. Entwurf

	53_Hohenzieritz	53_Hohenzieritz
	48_Wanzka	Fläche nicht im 2. Entwurf
	44_Carpin	44_Carpin
	47_Cammin	47_Cammin
	49_Groß Nemerow	Fläche nicht im 2. Entwurf
	51_Alt Rehse	Fläche nicht im 2. Entwurf
	46_Burg Stargard	Fläche nicht im 2. Entwurf
	42_Triepkendorf	42_Triepkendorf
	56_Groß Vielen	Fläche nicht im 2. Entwurf
	55_Klein Vielen	55_Klein Vielen
	45_Warbende	45_Warbende
	58_Penzlin	58_Penzlin
	43_Cantnitz	43_Cantnitz
	57_Ankershagen	Fläche nicht im 2. Entwurf
	59_Rumpshagen	59_Rumpshagen
	102_Neustrelitz	102_Neustrelitz
	103_Sabel	Fläche nicht im 2. Entwurf
	104_Blankensee	Fläche nicht im 2. Entwurf
	105_Watzkendorf	Fläche nicht im 2. Entwurf
DE2741401	98_Schwarz	Fläche nicht im 2. Entwurf
	97_Schwarz-N	97_Schwarz-N
	99_Schwarz-S	99_Schwarz-S
DE2746401	39_Woldegk	39_Woldegk
	42_Triepkendorf	42_Triepkendorf

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

5.1 Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.

EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

LM MV – Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Umgang mit dem EuGH-Urteil zu Vogelschutzgebieten in Griechenland. Auswirkungen auf die Managementplanung für europäische Vogelschutzgebiete in M-V und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Schreiben vom 16.04.2025.

LPlG - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert sowie § 9a eingefügt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149).

N2000-LVO M-V - Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte LVO zur Änd. der Natura 2000-Gebiete-LVO vom 05.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist.

Wirtschaftsministerium, Ministerium für Arbeit und Bau, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, Umweltministerium (2002): Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2002.

WM MV – Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (2023): Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit. Vom 7. Februar 2023- V 130-00001-2023/005-012VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230-5.

5.2 Literatur

Ellerbrok, J. S., Delius, A., Peter, F. et al. (2022): Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. – J. Appl. Ecol. 59(10): 2497– 2506.

European Environment Agency (2021): Natura 2000 Access Database. Im Internet https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/natura-14/natura-2000-tabular-data-12-tables/natura-2000-access-database, zuletzt abgerufen September 2026.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel. Stand: 01.08.2016.

LUNG MV – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Fledermäuse. Stand: 01.08.2016

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2023): VV 3/23 – Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ - Vorentwurf 2023 für die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz vom 27.11.2023.

Voigt, C.; Scholz, C.; Ellerbrok, J.; Melber, M. (2024): Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse. In: Anliegen Natur 46(2).